

Informationen zum Studium

2-Fach MA-Studium Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) (GPO 2002/2012)

Der MA-Studiengang im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (2-Fach) ist grundsätzlich modularisiert. Die MA- Module setzen sich in der Regel aus zwei Veranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Ein Modul sollte in maximal drei Semestern absolviert werden.

Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Credit-Point-System jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet, wobei 1 Kreditpunkt (CP) einem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden entspricht.

Achtung: Zum Ende des Sommersemesters 2020 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 26. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 459 einschließlich Änderungen) bzw. nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung vom 03. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 943) jeweils einschließlich der zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2020/21 können Prüfungsleistungen nur noch nach der GPO 2016 abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen in der GPO 2002/2012 sind in Teilen nicht mit den neuen Regelungen kompatibel (vgl. GPO 2016 § 27, Abs. 2).

Aufbau des 2-Fach MA-Studiums

Im 2-Fach MA wird neben dem Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft entweder ein zweites Fach in etwa gleichem Umfang studiert

Vor dem Beginn der MA-Phase müssen alle Studierenden ein **obligatorisches Beratungsgespräch** absolvieren, das von den die MA-Phase betreuenden Lehrenden durchgeführt und bescheinigt wird.

Im 2-Fach-Modell ist das Studium abgeschlossen, wenn **45 Kreditpunkte** (16 SWS) erarbeitet wurden. Das Studium erstreckt sich auf **4 MA-Module** des Fachs, von denen drei mit einem benoteten Leistungsschein abzuschließen sind. Die Teilnahme an einer Veranstaltung (2 SWS) wird in der Regel mit 3,75 CP kreditiert, ein benoteter Leistungsnachweis wird mit weiteren 5 CP und einer Prüfungsnote kreditiert.

MODULE DES MA-STUDIUMS IM 1-FACH UND IM 2-FACH-STUDIUM (PFLICHTBEREICH)			
Allgemeine 4 (A4)	Literatur und Wissensgeschichte	4 SWS	7,5-12,5 CP
Allgemeine 5 (A5)	Ästhetik und Poetik	4 SWS	7,5-12,5 CP
Vergleichende 5 (V5)	Figuren des Transnationalen	4 SWS	7,5-12,5 CP
Vergleichende 6 (V6)	Literatur und Medientheorie	4 SWS	7,5-12,5 CP
Summe Pflichtbereich		16 SWS	45 CP

Die Module des Pflichtbereichs können in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Die jeweils beste Modulnote aus dem Pflichtbereich geht als Vornote in die Fachnote ein. Für die Bildung der Fachnote werden im 2-Fach-Studium die mündliche Fachprüfung und die prüfungsrelevante Modulnote mit jeweils 50 % gewichtet.

Zulassung zur MA-Prüfung

Die Zulassung zur MA-Prüfung im 2-Fach MA setzt den Nachweis folgender Leistungen voraus:

1. Die bestandene B.A.-Prüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder ein als gleichwertig anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium.
2. Den Erwerb von mindestens 35 Kreditpunkten
3. Den Nachweis mindestens eines benoteten Leistungsnachweises sowie
4. der Sprachnachweise.

Die MA-Prüfung besteht aus einer **mündlichen Prüfung von 30-45 Minuten Dauer** sowie evtl. der **MA-Arbeit**, die aber auch im anderen studierten Fach geschrieben werden kann. Die Bearbeitungszeit für die MA-Arbeit beträgt vier Monate, bei empirischen Arbeiten sechs Monate.

Bildung der MA-Note

Die **MA-Note** im 2-Fach-Modell setzt sich wie folgt zusammen: Die MA-Arbeit mit 40%, die gemäß GPO 2012 § 25 Abs. 2 gebildete Fachnote des ersten Faches mit 30%, die Fachnote des zweiten Faches ebenfalls mit 30%.

Sprachanforderungen

Bei Studierenden, die ihr B.A. Studium in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum absolviert haben, sind die Sprachkenntnisse schon für die BA-Prüfung nachgewiesen worden. Bei Studienort- oder Studienfachwechslern müssen die geforderten Sprachnachweise spätestens bis zur Anmeldung zur ersten Abschlußprüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. Folgende Sprachkompetenzen sind entsprechend des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder vergleichbare Einstufungen zu erbringen:

- (1) Englisch (B2)
- (2) Latein oder Französisch (B1)
- (3) eine lebende romanische Sprache (B1) (vorzugsweise Französisch (sofern nicht als 2. Sprachnachweis), Spanisch, Italienisch, Portugiesisch)

Studierende, die ihr Studium der AVL vor dem WiSe 2014/15 aufgenommen haben, weisen folgende Sprachkenntnisse nach:

- (1) Englisch (B1)
- (2) Latein
- (3) eine lebende romanische Sprache (A2) (vorzugsweise Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch)

oder

- (1) Englisch (B1)
- (2) Französisch
- (3) eine weitere lebende romanische Sprache (A2) (vorzugsweise Spanisch, Italienisch, Portugiesisch)

Bei Fach- oder Ortswechslern, die ein Masterstudium AVL aufnehmen wollen, sollten mindestens zwei der drei Sprachnachweise vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden können.

Für *Latein* gilt: **Nachweis des Latinums** oder ein zweisemestriger **universitätsinterner Kurs**, der mit einer mit mindestens ausreichend bestandenen Klausur abgeschlossen werden muß.

Übergangsemester

Ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss des gesamten BA-Studiums im letzten BA-Semester zu erwarten, können Studierende bereits während dieses Semesters Module des MA-Studiums absolvieren, sofern dem keine festgesetzten Zulassungsbeschränkungen entgegenstehen. Diese Frist gilt ausdrücklich nur für **ein** Semester; zum Ende dieses Übergangsemesters müssen dann alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem erfolgreich absolvierten BA-Studium vorliegen.

Das heißt: Die letzte Prüfung des gesamten BA-Studiums muß spätestens bis zum Ende des Übergangsemesters absolviert werden. Ist das Übergangsemester ein SoSe, muß die letzte Prüfung bis zum 30.9. abgelegt werden. Falls die BA-Arbeit die letzte Prüfung ist, muss sie bis zu diesem Datum eingereicht werden. Ist das Übergangsemester ein WiSe, gilt als Frist der 31.3. **Wird die Frist überschritten, können die in den Masterveranstaltungen erworbenen CPs nicht anerkannt werden!**

Weitere Informationen zur MA-Prüfung finden Sie auf den Seiten Ihres Prüfungsamtes und der Studienberatung.